

(Fortsetzung von Seite 3711)

13. Grünland nach dem 1. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Wiesen der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach vor dem 15. Juni oder das übrige Grünland vor dem 1. Juni zu mähen;
15. Wiesen mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Tiere weiden zu lassen;
17. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder landes- oder gemeindeeigene Flächen oder innerhalb eines jeweils 10 m breiten Schutzstreifens entlang der Gewässerufer zu düngen;
18. Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
19. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist oder Silageabfälle zu lagern;
20. Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
21. Hunde frei laufen zu lassen;
22. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung des Grünlandes durch Mahd einschließlich der Lagerung von Heuballen bis zum 31. August, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 19 genannten Einschränkungen,
 - b) die ackerbauliche Nutzung des Flurstückes 75 der Flur 3, der Flurstücke 62 und 63 der Flur 2 und der als Acker ausgewiesenen Teilflächen der Flurstücke 28 der Flur 2 und 117 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach zur Erhaltung und Förderung artenreicher Ackerbegleitflorasgesellschaften, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 bis 19 genannten Einschränkungen,
 - c) die Beweidung der Flurstücke 183/105, 184/105, 106 bis 112, 123, 124, 125, 154, 155, 157, 158, 171 und 172 der Flur 6 der Gemarkung Frankenbach mit maximal 1 Damhirsch, 15 Damtieren und deren Nachkommen bis zu einem Alter von 1,5 Jahren,
 - d) die Beweidung mit Schafen oder Ziegen, vorzugsweise in Form der Hütehaltung, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach,
 - e) die Nachbeweidung anstelle der zweiten Mahd mit Rindern in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober, jedoch ohne Zufütterung und unter Aussparung der Flur 5 der Gemarkung Frankenbach;
2. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Laubwälder und Ufergehölzsäume:
 - a) die einzelstammweise Entnahme und Nutzung von Bäumen zur Pflege des Erlenfeuchtwaldes, des Buchenwaldes, der gewässerbegleitenden Gehölzsäume, der Waldränder und der in Laubwald zu überführenden Bestände,
 - b) die Lagerung von Holz entlang forstwirtschaftlich genutzter Wege,
 - c) die Entnahme und Nutzung aller auf potentiellen Feuchtwiesenstandorten stockenden Nadelholzanzpflanzungen zur Wiederöffnung der Talzüge,
unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
4. folgende extensive fischereiliche Maßnahmen:
 - a) die Ausübung der Angelfischerei an der Vers in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar,
 - b) die Ausübung der Angelfischerei an den wasserrechtlich genehmigten Teichen,
 - c) die Ausübung der Fischerei durch kurzzeitiges Ablassen der unter b) genannten Teiche in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November und sofortige vollständige Wiederbespannung in einem Turnus von mindestens fünf Jahren, einschließlich fischereibiologisch notwendiger Besatzmaßnahmen mit standortheimischen Fischarten.
 - d) der Bisamfang mit unbekühderten, gegen Auslösung durch grüdelnde Wasservögel gesicherte Unterwasserfallen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner

Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;

6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2002, zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Feuchtgebiet Gilbertshausen-Melmertshausen im oberen Verstal“ vom 21. Dezember 1993 (StAnz. 1994 S. 231), geändert durch Verordnung vom 28. November 1996 (StAnz. S. 4353), wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 3. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3710

1289

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ vom 6. November 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein Teilgebiet des oberen Steinaubach-Talraumes nordöstlich von Freiensteinau wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“ besteht aus Flächen der Fluren 6, 7 und 9 der Gemarkung und Gemeinde Freiensteinau im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 32,60 ha.

Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung einer grünlandgeprägten Bachaue im Bereich des Oberlaufes des Steinaubaches. Dabei bilden Feuchtbrachen, Feuchtgrünland sowie naturnahe Waldflächen neben dem eigentlichen Fließgewässer eine reichhaltige Vegetationsabfolge mit seltenen Tier- und Pflanzenarten.

Schutz- und Pflegeziel ist die Gewährleistung einer extensiven Grünlandnutzung sowie die Stabilisierung und Entwicklung der naturnahen Waldgesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

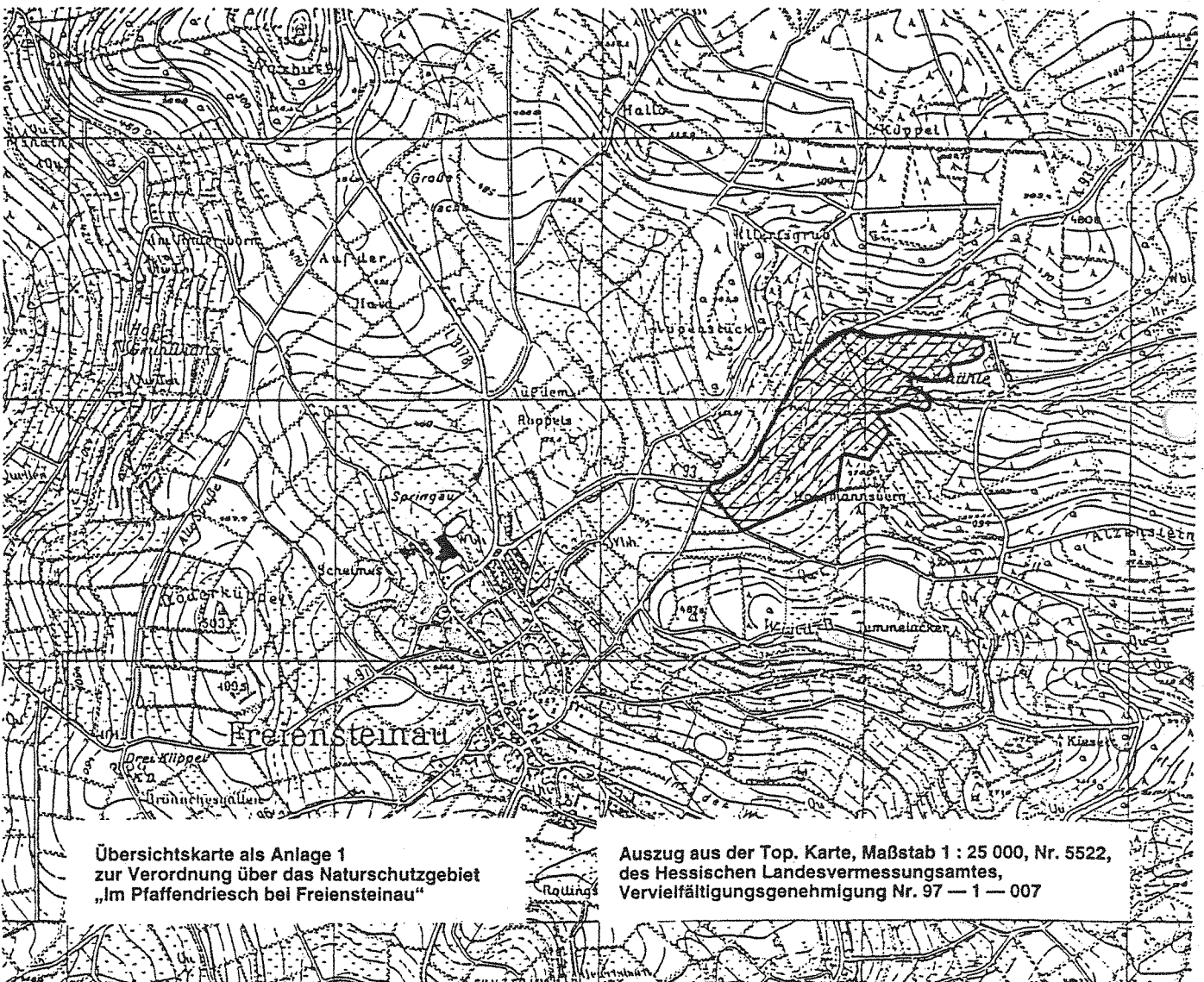
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Bohrungen oder Ablagerungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Pup-

- pen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Tiere weiden zu lassen;
15. Gülle oder Klärschlamm auszubringen oder die gemeindeeigenen Flächen zu düngen;
16. Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Freigärhaufen anzulegen oder Dünger, Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. Wildäcker anzulegen oder Wild zu füttern;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive, zeitlich gestaffelte Nutzung der Grünlandflächen durch Mahd sowie die extensive Nachbeweidung



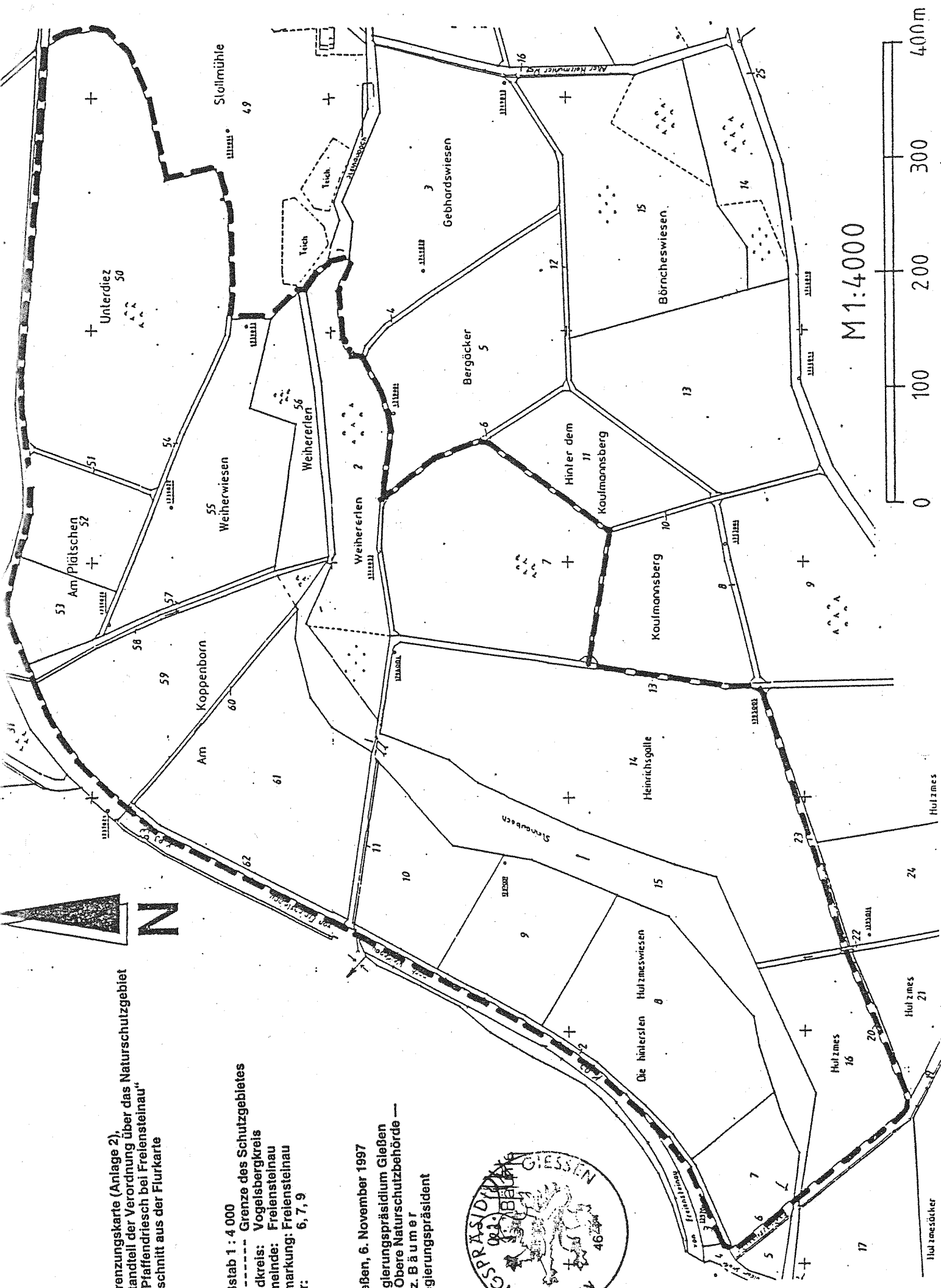
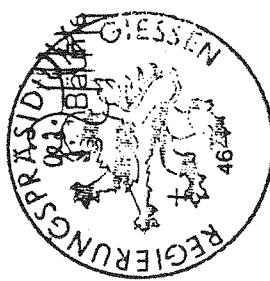
Übersichtskarte als Anlage 1 zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5522, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

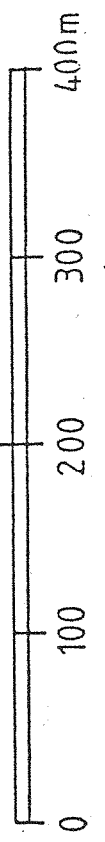
Abgrenzungskarte (Anlage 2),
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Im Pfaffendriesch bei Freiensteinau“
 Ausschnitt aus der Flurkarte

Maßstab 1 : 4 000
 ----- Grenze des Schutzgebietes
 - - - - - Landkreis: Vogelsbergkreis
 Gemeinde: Freiensteinau
 Gemarkung: Freiensteinau
 Flur: 6, 7, 9

Gießen, 6. November 1997
 Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Naturschutzbehörde —
 gez. B a u e r
 Regierungspräsident



M 1:4000



- mit Rindern oder Schafen ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. August bis 15. November, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 15 bis 17 genannten Einschränkungen;
- b) die extensive Beweidung mit Rindern mit maximal zwei Großvieheinheiten/ha ohne Zufütterung in der Zeit vom 1. Mai bis 15. November auf den Grundstücken Flurstück Nr. 7 bis 10, 14 und 16 in Flur 9, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 17 genannten Einschränkungen;
2. folgende Maßnahmen zur Erhaltung und weiteren Entwicklung naturnaher, artenreicher Waldgesellschaften:
 - a) die forstliche Pflege der Waldbestände nach den Grundsätzen der naturgemäßen Waldwirtschaft. Dabei ist ein hoher Anteil an alten Bäumen und Totholz zu belassen;
 - b) die Überführung von Beständen mit nicht standortheimischen Baumarten in Waldbestände, die der potentiell natürlichen Waldvegetation entsprechen und
 - c) Maßnahmen des Forstschutzes unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen;
 3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
 4. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer ohne Befugnis im Sinne des § 4 vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3718

1290

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 7. November 1997

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 17. Dezember 1992 (StAnz. 1993 S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1995 (StAnz. S. 4189), wird um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 7. November 1997

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 48/1997 S. 3721

1291

Vorhaben der Firma Herhof Umwelttechnik GmbH, Solms-Niederbiehl

Gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — BImSchG — in der Fassung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes — 9. BImSchV — in der Fassung vom 20. April 1993 (BGBl. I S. 494), wird hiermit bekanntgemacht:

Mit Bescheid vom 18. November 1997 wurde der Herhof Umwelttechnik GmbH, Riemannstraße 1 in 35606 Solms-Niederbiehl unter dem Aktenzeichen IV/WZ — 43.3 — 100 g 12.03 Hy EVA die Genehmigung erteilt, die im verfügbaren Teil folgenden Wortlaut hat:

Aufgrund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — KrW/AbfG) in der Fassung vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1356) und §§ 4, 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in der Fassung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchG) in der Fassung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1559), in Verbindung mit Nummer 1.3 Spalte 1 des zugehörigen Anhangs und §§ 1 Abs. 1, 20 und 21 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV) in der Fassung vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) sowie des § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz — HAKA — in der Fassung vom 23. Mai 1997 (GVBl. I S. 173) ergeht folgender Genehmigungsbescheid:

I. Genehmigung

1. Für das Vorhaben der Herhof Umwelttechnik GmbH, Riemannstraße 1, 35606 Solms-Niederbiehl, im folgenden Betreiberin genannt, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur energetischen Verwertung von Trockenstabilat mit einem Durchsatz von 1,8 Mg/h bei einer Betriebszeit von 8 200 h/a (Feuerungsanlage nach Nr. 1.3 — Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) auf dem Gelände in der Gemarkung Aßlar, Flur 28, Flurstücksnummer 57/5

wird die Genehmigung erteilt.

Der ausgelegte und anzufordernde Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Er enthält darüber hinaus u. a. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Brandverhinderung und zum Umweltschutz eine Umweltverträglichkeitsprüfung und Aussagen zu erhobenen Einwendungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei meiner Behörde — Regierungspräsidium Gießen — Staatliches Umweltamt Wetzlar —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen — schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Je eine Ausfertigung des Bescheides liegt in der Zeit vom 2. Dezember 1997 bis 16. Dezember 1997 (einschließlich)

beim Regierungspräsidium Gießen,

Landgraf-Philipp-Platz 3—7,

1. Obergeschoß, Zimmer 132 und

bei der Stadtverwaltung Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, im Rathaus,
2. Stock, Zimmer 300 aus und kann dort während der Dienststunden

beim Regierungspräsidium Gießen

von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr,

Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Aßlar

Montag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,

Dienstag zwischen 7.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,

Mittwoch zwischen 13.30 bis 18.00 Uhr,

Donnerstag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr,

Freitag zwischen 8.00 bis 12.00 Uhr,

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist kann der Bescheid beim Regierungspräsidium Gießen — Staatliches Umweltamt Wetzlar — Landgraf-Philipp-Platz 3—7 in 35390 Gießen — Dezernat IV/WZ 43.3, schriftlich angefordert werden.

Die Widerspruchsfrist endet mit Ablauf des 19. Januar 1998.